©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Zur Sprache der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524

Von Rudolf Uminsky

Die Mitarbeit an der Edition der von Franz Viktor Spechtler herausgegebenen „Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524"[1]) hat eine intensive Beschäftigung mit den drei vorhandenen vollständigen Handschriften notwendig gemacht und mir dabei gezeigt, wie weit bereits damals, am Beginn der Neuzeit, die Schreibsprache der Salzburger Kanzlei von Elementen der Sprache geprägt wurde, die man dann gemeinhin die „neuhochdeutsche Schriftsprache nennt"[2]). Gemeinsprachliche Ausgleichstendenzen kommen zum Ausdruck, die erst später unsere neuhochdeutsche Sprache bestimmen. Obwohl wir vielleicht annehmen können, daß bei den weiten Handelsbeziehungen der Salzburger Kaufleute, wie sie auch aus der Stadtordnung zu ersehen sind, eine zum Teil mundartfreie Sprache gepflegt wurde, überrascht dennoch vor allem der fortschrittliche Satzbau, der das Grundgefüge unserer heutigen Schriftsprache bereits weitgehend zeigt.

Es bleibt späteren Untersuchungen überlassen, ob hier die Tätigkeit des Erzbischofs Matthäus Lang in der kaiserlichen Kanzlei Maximilians I. ihren Niederschlag gefunden hat, oder ob es in Salzburg eine Hofgesellschaft mit einer Umgangssprache gab, deren wesentlicher Teil vielleicht die am römischen Recht geschulten Juristen waren, die an der Gestaltung dieser Kanzleisprache in erster Linie beteiligt gewesen sein dürften.

Die hier aufgezeigten Beobachtungen sind nicht so sehr für den Fachgermanisten gedacht — für ihn ist eine Untersuchung im Entstehen —, sondern für den interessierten Leser dieser Mitteilungen, der sich über den sprachlichen Ort und über die Bedeutung der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (SO) im Rahmen der frühneuhochdeutschen Sprache etwas orientieren möchte.

Sicher gibt die SO nicht die Sprache wieder, die in der Stadt Salzburg am Beginn des 16. Jahrhunderts gesprochen wurde, denn es gab und gibt soziale Varianten der gesprochenen Sprache. Vor allem jüngere Untersuchungen weisen wiederholt darauf hin, daß die frühneuhochdeutsche Sprache mehrschichtig war, daß sich aber die Schrei-

---

1) Frühneuhochdeutsche Rechtstexte I: Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524. Mit Einleitung, Register und Sacherklärungen hg. von *Franz Viktor Spechtler* und *Rudolf Uminsky*. Rechtshistorische Einführung von *Peter Putzer*. Göppingen 1978 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 222).

2) *Johannes Erben:* Frühneuhochdeutsch. In: Kurzer Grundriß der germanischen Philologie bis 1500. Band 1: Sprachgeschichte. Berlin 1970, S. 386—440; Zitat S. 387.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

ber der städtischen Kanzleien bemüht haben, mundartliche Ausdrücke und Regionalismen zu vermeiden[3]).

Sicherlich hat die in den vergangenen Jahren verstärkte Untersuchung mittelhochdeutscher Fachliteratur, der Geschäftssprachen und der Ratsprotokolle auch viele Einsichten hinsichtlich Schriftzeichen und Laut gebracht, dennoch nicht die Barriere „Schrift" endgültig durchstoßen. Das Traditionsmoment der städtischen Schreiber ist groß, Beeinflussung durch andere Schreiblandschaften, aus denen sie stammen, sind gegeben, so daß eine eindeutige Identifizierung des Zeichens mit einem Laut auch heute nur in wenigen Fällen klar möglich ist. Es kann daher nur das Streben zu einer festen Norm in Orthographie und im grammatikalischen System gezeigt werden, das örtliche oder auch landschaftliche Gebundene vermeidet, so daß eine Verkehrssprache entstehen kann.

Peter Wiesinger hat für diese nicht gesprochene, aber geschriebene Ausgleichssprache den Namen „neutrale bairische Schreibform" geprägt und erläutert, man könne sie als eine „überregionale bairische Schreibkoine oder Schreibsprache" erklären[4]). Wieweit einzelne Kanzleisprachen bereits Neuerungen gegenüber dem Mittelhochdeutschen vorausnehmen, so daß die Hauptelemente des neuhochdeutschen Schreibsystems sichtbar werden, zeigt unsere Handschrift A der SO (UB M II 147).

Die folgende Übersicht gibt anschaulich die Veränderungen im graphematischen Bereich gegenüber dem Mittelhochdeutschen wieder:

Mhd. System:					*HS.A:*				
a	e	i	o	u	a	e	i/y	o	v/u
â	ê	î	ô	û		ee			
ä			ö	ü	ä			ö	
æ			œ						
ei	ie		ou	uo	ai/ay		ei/ey	ie	ue
			öu	üe	au/aw		eu/ew		

Das System der kaiserlichen Kanzlei Maximilians I. stellt sich so dar:

a	e	i	o	u
	ee			
à	è		ò	
ai	ei	ie		ue
au	ew			

3) *Emil Skala:* Das Regensburger und das Prager Deutsch. In: Zeitschrift f. Bayerische Landesgeschichte 31 (1968), S. 84 f.

4) *Peter Wiesinger:* Die frühneuhochdeutsche Schreibsprache Wiens um 1400. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 93, Tübingen 1971. S. 377.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Auffallend gegenüber mancher anderen frühneuhochdeutschen Quelle ist die starke Beschränkung auf wenige Zeichen und Varianten, ist die fast völlige Übereinstimmung mit dem graphischen System der Kanzlei Kaiser Maximilians I., wie sie vor kurzem H. Moser dargestellt hat[5]).

Die Bezeichnung der Langvokale ist gegenüber dem Mhd. im Umbau begriffen, jedenfalls wird sie orthographisch nur in wenigen Fällen durch Vokalgemination bezeichnet, und da nur in bestimmten Wörtern wie „geen, steen, eer" (mhd. êre), „ee" (mhd. ê = ehe, bevor) oder in Zusammensetzungen mit „heer" (mhd. her): „heerkhomen, bißheer" usw. Damit beginnt man nach mitteldeutscher Art durch ‹e› die Länge des vorangehenden Vokals anzuzeigen[6]). Die Anfügung eines ‹e› nach ‹i› zur Bezeichnung der Länge kann nur in wenigen Fällen eindeutig bestimmt werden, wie in „die, wierdet", obwohl der Graph ‹ie› häufig belegt ist. Diese Formen beweisen den Übergang vom Diphthong /ie/ zu /i:/. In anderen Wörtern wie „miete, gebieten, verdienen" nur eine traditionelle Schreibung zu sehen und zu behaupten, daß auch in diesen Wörtern bereits langes i zu sprechen sei, meine ich, ist eine nicht vertretbare Schlußfolgerung. Hier scheint es, daß die Monophthongierung noch nicht alle Wörter erfaßt hatte. Mhd. ‹ie› blieb ja in den oberdeutschen Schreibsprachen auch später erhalten; durch den mitteldeutschen Gebrauch der Längenbezeichnung seit dem 16. Jahrhundert[7]) wird der Unterschied zwischen dem mhd. Diphthong ‹ie› und frühneuhochd. /i:/ fast völlig verwischt. Darüber hinaus wird aber doch in einigen Wörtern die Monophthongierung bereits sichtbar. So steht „verpiten" für mhd. verbieten, steht „nymer" für mhd. niemer. Mhd. ‹uo› ist als Graph nicht mehr belegt, die Monophthongierung ist restlos durchgeführt, daher schreibt der Schreiber bereits „rubig" (mhd. ruowec) und „thun" (mhd. tuon).

Problematisch ist der Digraph ‹ue› in den Wörtern wie „darzue, Stuels, grueb, beruеffen, tuechscherer" usw. Hier ist die Entsprechung zu mhd. ‹uo› zu sehen, /uo/ war aber bereits zu /u:/ geworden: Es scheint, daß der Schreiber in diesen Formen das Schriftbild der tatsächlich gesprochenen Sprache geschrieben hat, so daß hier die mittelbairische Dialektform zu erkennen ist. Es ist schwer zu sagen, wieweit die Monophthongierung von mhd. ‹üe› bereits durchgeführt ist. Den Graph ‹ü› kennt der Schreiber der Handschrift nicht, deshalb schreibt er den Umlaut von mhd. /u/ durchwegs wie in der Nürnberger und Prager Kanzlei mit dem Graphen ‹u› „naturlichen, furst-

5) *Hans Moser:* Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus. Innsbruck 1977, S. 242 f.

6) *Virgil Moser:* Frühneuhochdeutsche Grammatik Bd. I/1, Heidelberg 1929, S. 16 f.

7) *Virgil Moser:* Frühneuhochdeutsche Grammatik Bd. I/1, Heidelberg 1929, S. 16.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

lichen, hinfuran, khunfftig, geburlich" etc. Aber ebenso schreibt er mhd. ‹üe› mit dem Diphthongraphen ‹ue› wie in „verhuetten, berueren, fueren" usw. Wenn wir im Graphen ‹ue› mittelbairische Dialektform und den gesprochenen Laut /ü/ erkennen, dann ist die Monophthongierung wohl in der gesprochenen Sprache, also in der Umgangssprache, durchgeführt, doch halten die Schreiber noch an der konservativen Schreibform fest.

Wir können also feststellen, daß die Salzburger Stadtordnung mit der Monophthongierung der alten Zwielaute schon auf der Seite des Neuhochdeutschen steht.

Die neuhochdeutsche Diphthongierung, deren Ansätze weit in die mhd. Sprachperiode zurückreichen, ist restlos durchgeführt, so daß in unserer Handschrift die neuen Diphtonge ‹ei, ai›, ‹au, aw›, ‹eu, ew› geschrieben werden. Mhd. ‹î› ist zu /ei/ geworden: „zeit, vleis, gedeyhen, desgleichen, veindtschafft" usw. Aber noch trennt der Schreiber streng nach dem etymologischen Ursprung, so daß altes /ei/ und neues /ei/ verschieden geschrieben werden. Altes /ei/ fast ausschließlich mit dem Graphen ‹ai› bzw. ‹ay›: „Ayd, burgermaister, tail, gehaym, kainerlay", während das neue /ei/ den Graphen ‹ei› bzw. ‹ey› zeigt: „Neyd, policey, Statschreiber". Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die nomina sacra, wie überall im oberdeutschen Sprachgebiet: „heilig, fleysch", die auch in der SO die konservative Schreibung behalten. Daß die Verbindung bald mit dem Graphen ‹i›, bald mit dem Graphen ‹y› erfolgt, zeigt keine Regel; sie wird nach Schreibwillkür eingesetzt, wenn auch ‹ay› bzw. ‹ey› nicht häufig belegt ist; ein Zeichen dafür, daß beide Graphen dem Lautwert nach nicht voneinander verschieden sind, daß aber die Trennung in Vokalzeichen /i:/ und Konsonantenzeichen /j/ noch nicht klar ist.

Mhd. ‹û› ist ebenfalls durchwegs zum nhd. Diphthong ‹au› geworden: „gebrauch, hauß, maut" und mit dem aus mhd. ‹ou› stammenden ‹û› zusammengefallen: „auch, augen, erlaubnuss, kaufmannß" usw. Die graphemische Variante für /au/, der Digraph ‹aw›, ist nur in den Wörtern belegt, wo mhd. ‹ou› vor ‹w› steht: „beschawt" (= mhd. „beschouwet"). Der Graph ‹aw› erklärt sich daraus, daß der zweite Bestandteil des Diphthongs stets vokalisch als /u/ empfunden wurde. Diese graphische Verkürzung war auch im Mittelhochdeutschen gebräuchlich, so daß oft in den mhd. Handschriften „schawen" statt mhd. „schouwen" geschrieben wurde.

Auch die Diphthongierung von mhd. ‹iu› zu nhd. ‹eu› ist durchwegs erfolgt. Der Graph ‹iu› wird nicht mehr geschrieben: „kaufleute, vnnderkheuffl, zeug". Wie Weinhold[8]) schon in seiner „Bayrischen Grammatik" feststellt, wird dem neuen Diphthong in den Worten „triuwe, friund" am längsten Widerstand geleistet; daher findet sich

8) *Karl Weinhold:* Bayrische Grammatik, Berlin 1867, Neudruck 1968, S. 88 f.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

in der SO noch die Übergangsschreibung „frundtschafft", wobei der Graph ‹u› den Laut /ü/ meint, damit aber die gesprochene Sprache wiedergibt. Die Verbindung mit Graph ‹w› zeigt ebenfalls die alte Verkürzung mit dem Graph ‹ew›: „new, trewlich".

Damit belegt die SO von 1524 schon die wichtigsten Merkmale, die den Übergang zum Neuhochdeutschen charakterisieren.

Auffällig ist weiters das Vordringen von /o/ statt mhd. /u/ vor Nasal und Nasalverbindungen wie „sollen, sondern, sonnst, besonders, gwonnen". Gerade dieses /o/ für /u/ wird zu einem charakteristischen Zeichen für das Neuhochdeutsche und ist den süd- und westmittelbairischen Mundarten fremd. Hier zeigt sich der alte westmitteldeutsche Lautübergang, der also im 16. Jahrhundert sicher Salzburg erreicht hatte. Wenn also der Schreiber diese Schreibung angenommen hatte, so darf es sicher als deutliches Zeichen einer Ausgleichsstrebung angesehen werden.

Schwer ist es, in diesem Rechtstext die Dehnung kurzer Vokale in offener Silbe festzustellen, nachdem im Prosatext nicht das philologische Mittel der Reimuntersuchung angewendet werden kann. Doch gewähren einzelne Wörter den Einblick, daß diese für die nhd. Sprache kennzeichnende Eigentümlichkeit jedenfalls durchgeführt wurde, weil die Schreibung einzelner Wörter diesen Lautwandel sichtbar macht. Mhd. „dise" wird überwiegend mit Dehnungs‹e› geschrieben: „diese, dieselben". Es ist daher ein zulässiger Schluß, daß auch in anderen Wörtern mit offener Silbe die Dehnung durchgeführt ist, noch dazu, wenn die Ausnahme, nämlich die Dehnung des Kurzvokals vor r, dies deutlich macht. So finden wir die Schreibung „bißheer, wierdet" für mhd. „bizher, wirdet".

Die häufigen Konsonantenverdoppelungen zeigen an, daß der vorhergehende Vokal kurz gesprochen werden soll, wie „gottes, guetter, begriffen, verhuetten", die noch im Mhd. langen Vokal hatten: „gotes, güeter, begriffen, verhuetten".

Die strikte Trennung zwischen Lenis ‹s› und Fortis ‹z› des Mittelhochdeutschen beginnt sich bereits zu verwischen, ein Zeichen, daß mit mhd. /z/ und /s/ lautlich bereits zusammengefallen sind. Während in den älteren fnhd. Texten der Graph ‹ß› nur für mhd. /z/ (für den Fortislaut) gesetzt wurde, setzt der Salzburger Schreiber gelegentlich den Graph ‹ß› auch für das mhd. ‹s› ein. So steht neben korrektem „biß, auß, groß, vleiß" auch vereinzelt „alßdann, wagnuß, Rathauß". Im Inlaut wird der Graph ‹ss› für mhd. /z/, /zz/ geschrieben: „vleissig, mässigunge, besliessen". Im Auslaut dagegen erscheint nie der Graph ‹ss›, sondern der Graph ‹ſs› als Entsprechung für den mhd. Fortislaut, der in der späten Form durch den Graph ‹ß› dargestellt wird. So steht neben der älteren Schreibung „maſs, groſs" häufig bereits die neue Form mit dem Graph ‹ß›: „Groß Rat" (graphisch aus ſ + ʒ).

Interessant ist, daß der Schreiber die Scheidung von „das" (Artikel,

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Pronomen) und „daß" (Konjunktion), die man in bairischen Handschriften erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts erwartet, hier schon 1524 fast durchwegs durchgeführt ist, obwohl die Konjunktion „daß" noch immer mit dem Fortislaut ‹z› geschrieben wird: „das Recht, das soll vncrefftig sein" steht neben „daz die Burger", „Daz er die sachen". Eigenartigerweise wird die Affrikata ‹z› in dieser Handschrift nicht durch den Graphen ‹tz› wie im Bairischen wiedergegeben, sondern durch den Fortislaut ‹z›: „yez, entsezt".

Der nhd. Übergang von Graph ‹s› zu Graph ‹sch› im Wortlaut vor Konsonanten ist noch nicht allgemein durchgeführt worden, obwohl der Laut als /sch/ sicher bereits gesprochen wurde. Es steht daher noch immer die mhd. Form „slecht, Ratslege, gesworn", aber auch selten ‹sch›: „ich schwer"; ein Zeichen, wie langsam die geschriebene Sprache sich der gesprochenen angleicht.

Der typisch bairische b/w-Wechsel ist nur vereinzelt belegt und betrifft in den meisten Fällen das Wort „albeg" für mhd. „alweg" und „Leinbat" für mhd. „leinwat", „rubig" für mhd. „ruowec". All diese Erscheinungen zeigen, wie der Schreiber sich angestrengt bemüht hat, lokal bedingte Formen zu vermeiden.

In der Orthographie fallen auch die im Neuhochdeutschen ungewöhnlichen Konsonantenverbindungen ‹gkh›, ‹gk›, ‹ckh› auf. In den Wörtern wie fnhd. „Artigkhl, menigklich, obrigkhait" usw. scheint es, daß der Schreiber die Verhärtung von /g/ besonders ausdrücken wollte. In der Verbindung ‹kh› im Anlaut und ‹ckh› im In- und im Auslaut dürfte sich auch der Einfluß der kaiserlichen Kanzlei bemerkbar machen, die damit die Gutturalaffrikate ausdrücken wollte: anlautend ‹kh›: „khumbt, bekherungen, heerkhomen, khunfftig›, inlautend bzw. auslautend ‹ckh›: „bedenckhen, aufmerckhen, wurckhungen, gezännckh".

Entrundungen, die Kranzmayer[9]) bereits um 1300 für den Südosten festgestellt hat und die auch in einigen heutigen Mundarten bezeugt sind, werden auch um 1524 in Salzburg gesprochen worden sein. Daß wir aber in der SO nur selten Belege finden, wie „berierend (= berührend), hochwirdigisten, ich schwer (= schwöre)", zeigt wieder, daß sie in die Kanzleisprache keinen Eingang gefunden haben, bestätigt also die überregionale Stellung dieser städtischen Kanzlei.

Apokopierte und nicht apokopierte Formen erscheinen nebeneinander: „treffenlich groß sachen", „wider sein Furstlich gnad", „mit Ayd verphlicht und gebunden sein", „kein Stym". Dagegen stehen noch immer „Rate, zugehörunge, ongeverde, were, nennet, in zwayen, tagen" usw., wobei die Apokope weit über den nhd. Status hinausgeht.

---

9) *Eberhard Kranzmayer:* Historische Lautgeographie des gesamtbairischen Dialektraumes. Wien 1956, S. 52. — *Ingo Reiffenstein:* Salzburgische Dialektgeographie. Gießen 1955 (Beiträge z. deutschen Philologie 4).

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Obwohl wir in der städtischen Kanzlei von 1524 eine für alles Moderne aufgeschlossene Schreibstube erblicken können, erscheinen dennoch manche lokale Wörter, die der Schreiber des breiten Verständnisses wegen verwendet. So steht neben gemeindeutschem „pflasterzol" der bairische Ausdruck „maut", so stehen „Scheybfertten" und „Hällferten' für die größeren und kleineren Salzladungen, die auf der Salzach verschifft werden. Daneben kommen auch die Ausdrücke „Fleyschpennckhe, tuldt, Schranne" vor, die umgangssprachlich und sogar schriftsprachlich heute noch in Salzburg üblich ist. Es scheint also, daß die Schreiber nur dann regionale Ausdrücke einsetzten, wenn sie durch kein anderes geläufiges Wort ersetzbar waren.

Jedenfalls zeigt diese kurze Übersicht, daß der Ausgleich in der Struktur der Sprache am weitesten im orthographischen System fortgeschritten war und in vielen Belangen bereits den neuhochdeutschen Status erreicht hatte.

Während wir in der Schreibform die Ausdrucksform der städtischen Kanzlei sehen, erkennen wir in der Syntax das Wirken der im römischen Recht geschulten Beamten. Das zeigt sich vor allem in den umfangreichen Satzperioden und im inhaltlichen Aufbau sowie im Bau der Sätze. Schon der erste Satz der Stadtordnung läuft mit 141 Wörtern über 19 Zeilen, mit einem Hauptsatz und vorausgehenden wie nachfolgenden Gliedsätzen. Das erste umfangreiche Satzgefüge bringt in über 9 Zeilen die Grundlagen der erzbischöflichen Anordnungen: „Nachdem vnnser Stat Salzburg vnns ..... vnnderworffen ist, wir .... das Statgericht zu versehen ..... ainen Stat Richter zusezen ... haben, der vnns ..... gesworn sein soll" ..... Dann folgt der kurze Hauptsatz mit 3 Verba: „So ordnen, Sezen vnd wellen wir . ." Diese dreigliederige Fügung zeigt das Streben, eindeutige Aussagen zu treffen, sie ist nicht Schmuck, Stilelement, sondern juristische Absicherung nach allen Seiten: eine juristische Formel, der Entschluß (ordnen), etwas anzubefehlen, als Gesetz festzulegen (sezen) und auch persönlich zu wollen. In weiteren 9 Zeilen folgt wieder ein umfangreiches Satzgefüge, das die Anordnung des Fürsten in zweigliedrigen Fügungen wiedergibt, um zum Abschluß auf die Eidesbindung hinzuweisen. Dieser dreiteilige logische Aufbau ist natürlich nicht durchwegs anzutreffen, aber selbst in einfachen Satzperioden wird immer mit der Grundlage, auf die sich die folgende Anordnung stützt, begonnen; mit den sich daraus ergebenden Weisungen wird die Satzperiode beendet. Allein ein derart logischer Aufbau führt zwangsläufig zu langen Satzperioden, wie sie das Mittelhochdeutsche kaum kannte.

Das Erstaunliche dabei ist die Beherrschung der umfangreichen Satzperiode, die sogar die neuhochdeutsche Einschaltung der Gliedsätze zweiten Grades an der richtigen Stelle vorwegnimmt: „Sollen burgermaister vnd Rate ... allein durch vnns ... alle Jar oder sonnst

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

zu ainer yeden Zeit im Jar so vnns das gefellt, vnd not bedunckht, gesezt .... vnd veränndert werden." Jedenfalls ist nichts mehr von der mhd. „Fernstellung" einzelner Satzglieder zu bemerken[10]). Freilich, die Voraussetzung für die Beherrschung dieses Satzbaues war die starke Vermehrung der Konjunktionen gegenüber dem Mittelhochdeutschen. Sie stammen fast durchwegs von Adverbien, wobei nur langsam die ursprüngliche Temporalbedeutung zu einer kausalen Bedeutung wird, wie es noch verschiedene Sätze unserer SO zeigen: „... dieweil vil vnzucht und mutwillen bey nachtlicher weyl auf den Gassen vnd in den winckhlen furgeet ...." Klar erkennbar ist hier die Abstammung vom Adverb „die wyhle", nun aber bereits in einem Wort zusammengezogen: „dieweil". Noch schlägt die Temporalbedeutung durch: „Solange unzucht und ..." Aber ebenso dürfte bereits die kausale Bedeutung von „weil" zum Tragen kommen: „Weil Unzucht ...." Allein diese neuen Konjunktionen (wie, damit, daß, ob, was aber usw.) und die Änderung ihrer Bedeutung haben es erst ermöglicht, solche umfangreiche Satzperioden, wie sie die Stadtordnung zeigt, zu bauen.

Was im Mittelhochdeutschen nur äußerst selten gewagt wurde, der Schritt zur Einbettung eines erläuternden Gliedsatzes in den übergeordneten Satz, ist hier wie im Neuhochdeutschen bereits eine Selbstverständlichkeit. Auch die Schlußstellung des finiten Verbs im Gliedsatz und die Zweitstellung im Hauptsatz sind durchwegs eingehalten: und das um 1524! Wie weit die Syntax fortgeschritten und den nhd. Status erreicht hat, zeigt erst ein Vergleich mit der Lutherbibel von 1524, wo noch gelegentlich mhd. Satzstellung vorkommt, wie im Psalm 74/2: „die du erworben hast von alters her, die du erlöset hast zur ruten deynes erbes", der erst in der Ausgabe von 1545 die nhd. Wortstellung erhielt: „die du vor alters erworben und du zum Erbteil erlöset hast[11])".

Wir halten fest: Die Stadt- und Polizeiordnung von 1524 zeigt schon die syntaktische Zusammenfassung eines mehrschichtigen Denkinhaltes, so daß die Sätze an Umfang gewaltig zunehmen. Die Umordnung von additiver Abfolge zum umgreifenden Satzbogen, der die Aussage als geschlossene Einheit zusammenfaßt, ist abgeschlossen. Selbst bei dreigliedrigem Prädikat findet sich schon die neuhochdeutsche Wortfolge: „... deshalben allain vnns vnd vnnsern Nachkomen mit Ayd verphlicht sein soll." Andererseits zeigt sich auch das Juristendeutsch, wenn in der anfangs erwähnten Satzperiode von 141 Wörtern wohl 23 Substantiva, aber nur 16 Verba vorkommen, ein Satzbau, den wir als Nominalstil bezeichnen und auch in unseren

10) *Paul/Moser/Schröbler:* Mittelhochdeutsche Grammatik. Tübingen 1969, 20. Aufl., § 385, S. 484 f.

11) D. Martin Luther: Die gantze heilige Schrifft Deudsch. Wittenberg 1545. Nachdruck Wissensch. Buchges. Darmstadt 1972, I. Bd., S. 1082.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Gesetzen gewohnt sind. Es muß aber auch gesagt werden, daß die Tendenz zu solchen Satzkonstruktionen bereits im Spätmittelalter zu sehen ist, daß aber durch die lateinische Schulung der in der erzbischöflichen Kanzlei tätigen Juristen diese vergrößert wurden. Der Einfluß des Humanismus macht sich eben auch in der Kanzlei bemerkbar.

Ganz dem neuhochdeutschen Status entsprechend ist der Gebrauch der Negation durch die erzbischöfliche Kanzlei. Im Mhd. ist die Verneinung so konstruiert, daß die Verneinungssilbe ne- bzw. en- mit dem zu verneinenden Verbum proklitisch (mit Verb) oder enklitisch (mit Personalpronomen) verbunden ist. Diese mhd. Negationsform ist aber in der SO bereits zum selbständigen Wort erstarkt, so daß wir von einer neuhochdeutschen Sinnbetonung sprechen können, nachdem die Verneinung ohne Rücksicht auf die Wortart auch den Starkton tragen kann. Diese neue Endstellung der Negation gibt dem Satz einen gewollten inneren Nachdruck, der typisch für das Neuhochdeutsche ist: Der ganze Satz wird damit mit einer inneren Spannung erfüllt, wie die wahllos herausgegriffenen Beispiele zeigen: „. . daz er auch die partheyen . . . nit vbernemme . . .", „. . . daz er solhes . . . . vor nit angezaigt hat.", „. . . dauon söllen Sy fur zoll und maut nit gefreyt . . . . . sein."

Es darf nun darauf verzichtet werden, weitere Merkmale darzustellen; sie würden das bereits gegebene Bild nicht mehr ändern, denn die großen Züge, wie sie hier dargestellt wurden, stehen fest. Daraus aber ergibt sich eine doch sehr weitgehende Übereinstimmung mit vielen Eigentümlichkeiten, auch etwa der Nürnberger Kanzleisprache[12]), weniger mit der Sprache der Habsburger Kanzlei bzw. der Wiener Kanzleisprache. So kommen die Schreibsprachen der großen süddeutschen Städte doch einander näher. Der größte Unterschied bestand auf dem Gebiet des Wortschatzes, weil hier Einheitlichkeit am schwersten zu erreichen ist. Wir brauchen nur an die heutige rigonale Verteilung verschiedener Wörter zu denken (Fleischhacker und Metzger, Obers und Sahne, Rauchfangkehrer und Kaminfeger usw.), um zu erkennen, welche Variationsbreiten möglich sind.

So tritt uns in der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 keine provinzielle Schreibsprache entgegen, sondern eine weitgehend ausgeglichene, den neuhochdeutschen Status vorwegnehmende, dem Modernen aufgeschlossene Sprache einer Kanzlei in einer sehr weiträumigen Schreiblandschaft gegenüber.

---

12) *Josef Pfanner:* Die deutsche Schreibsprache in Nürnberg von ihrem ersten Auftreten bis zum Ausgang des 14. Jh. In: Mitteilungen des Vereins f. Geschichte der Stadt Nürnberg 45 (1954), S. 148—207. — *Peter Kliemann:* Studien zur deutschen Urkunde in Bayern und Österreich. Diss. FU Berlin 1958.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: 118

Autor(en)/Author(s): Uminsky Rudolf

Artikel/Article: Zur Sprache der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524. 59-67